

Antrag auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (EFZ)



gemäß § 27c B-KUVG in Verbindung mit § 53b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

- **Zuschuss bei Krankheiten** ab dem 11. Tag der Arbeitsverhinderung
- **Zuschuss bei Unfällen** ab dem ersten Tag, wenn die Arbeitsverhinderung länger als 3 Tage dauert
- Die Beilage von **Nachweisen** und **vollständige Angaben** beschleunigen die Bearbeitung des Antrages.
- **Dieser Antrag gilt nicht als Meldung eines Arbeitsunfalles oder Berufskrankheit** im Sinne des § 363 Abs. 1 ASVG. Für diese verpflichtenden Unfallmeldungen stehen **gesonderte Formulare** zur Verfügung.
- Senden Sie den vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antrag **per Post oder per Fax** an die BVAEB (Kontaktdaten siehe Ausfüllhilfe).

Zuschüsse werden binnen zwei Wochen nach Feststellung der Anspruchsberechtigung ausgezahlt.

Daten der Dienstgeberin/des Dienstgebers

1. KV-Träger		2. Dienstgeberkontonummer		3. Telefonnummer		4. Faxnummer	
5. Dienstgeberin/Dienstgeber				6. Adresse			
7. Ansprechperson				8. E-Mail			
9. Bankverbindung: IBAN				BIC			
10. Unternehmensgröße (Gesamtanzahl der Beschäftigten)		davon:		begünstigte Behinderte		Lehrlinge	

Daten der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers

11. Familien- oder Nachname		22. Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen ja (werden pauschal berücksichtigt) nein	
12. Vorname		23. Ursache der Arbeitsverhinderung Krankheit Unfall	
13. Sozialversicherungsnummer		24. Unfalltag (TT MM JJJJ)	
14. Geburtsdatum (TT MM JJJJ)		25. Verkehrsunfall ja nein unbekannt	
15. Beschäftigt seit (TT MM JJJJ)		26. Fremdverschulden ja nein unbekannt	
16. Art der Tätigkeit		27. Differenzvergütung wird beantragt wegen Schädigung als Mitglied oder freiwilliger Helfer einer Blaulichtorganisation bei Katastrophenschutz bzw. -hilfe während des Zivildienstes Präsenzdienstes beim Österr. Bundesheer Ausbildungsdienstes beim Österr. Bundesheer	
17. Beschäftigt als Lehrling geringfügig Beschäftigte/Beschäftigter		28. Name der/des Bevollmächtigten <i>(nur im Falle einer erteilten Vollmacht auszufüllen, z. B. Steuerberater)</i>	
18. Berechnung der EFZ-Ansprüche nach Arbeits-/Lehrjahr Kalenderjahr		29. E-Mail der/des Bevollmächtigten	
19. Arbeitsverhinderung Beginn (TT MM JJJJ) Ende (TT MM JJJJ)		30. Telefonnummer der/des Bevollmächtigten	
20. EFZ-Zeiträume und -Beträge der von der Dienstgeberin/ vom Dienstgeber geleisteten EFZ innerhalb der angegeben Arbeitsverhinderung EFZ-Zeitraum mit gleichbleibender EFZ EFZ in % Bruttobetrag - ohne Sonderzahlung von bis (TT MM JJ) (TT MM JJ) € € €		31. Firmenstempel und firmenmäßige Zeichnung Für die Richtigkeit der Angaben haftet die Ausstellerin /der Aussteller (§§ 1295 ff ABGB). Gleichzeitig wird zur Kenntnis genommen, dass die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau berechtigt ist, zu Unrecht ausbezahlte Beiträge zurückzufordern.	
21. Rechtsgrundlage der Entgeltfortzahlung: Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 2 EFZG) Angestelltengesetz (§ 8 Z 1, 2 AngG) Berufsausbildungsgesetz (§ 17a BAG) Arbeitsplatzsicherungsgesetz (§ 7 Abs. 3 APStG) Andere Rechtsgrundlage:		Ort/Datum	

Ausfüllhilfe Vergütungsantrag-EFZ

Feld-Nr.	Feldname	Hinweise für die Bekanntgabe von Daten
1.	KV-Träger	Angabe, bei welchem Krankenversicherungsträger die Dienstgeberkonto-Nr. geführt wird.
2.	Dienstgeberkonto-Nr.	Angabe der vollständigen Dienstgeberkonto-Nr., unter der das Unternehmen bei der BVAEB geführt wird.
3./4.	Telefon- und Faxnr.	Telefon- und Faxnummer (mit Vorwahl) des Unternehmens
7.	Ansprechperson	Person, die für Rückfragen zur Verfügung steht
8.	E-Mail	E-Mail des Unternehmens bzw. der Ansprechperson
9.	Bankverbindung	Bei inländischen Bankverbindungen reicht die Angabe der IBAN.
10.	Unternehmensgröße	Anzahl der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer, die im Arbeits- bzw. Kalenderjahr der EFZ durchschnittlich beschäftigt wurden
15.	Beschäftigt seit	Beginn des Dienstverhältnisses: Unterbrechungen von mehr als 60 Tagen begründen ein neues Eintrittsdatum
16.	Art der Tätigkeit	Verwendung der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers im Unternehmen (z. B. Tischler)
18.	Berechnung der EFZ-Ansprüche	Angabe, ob der EFZ-Anspruch nach Arbeits- oder Kalenderjahr berechnet wird
19.	Arbeitsverhinderung	Angabe des Zeitraums der Arbeitsverhinderung: dieser muss nicht mit dem EFZ-Zeitraum übereinstimmen, z. B. wenn die EFZ-Verpflichtung endet und die Arbeitsverhinderung andauert
20.	EFZ-Zeiträume und Beträge	Wurden während der Arbeitsverhinderung unterschiedlich hohe Entgeltfortzahlungen geleistet (z. B. volles und halbes Entgelt, Gehalts-/Lohnänderungen), sind diese Zeiträume datums- und betragsmäßig aufzuschlüsseln, gleichbleibend hohe Entgeltfortzahlungen sind als durchgehender Zeitraum anzugeben. Bruttobeträge sind ohne Sonderzahlungen anzuführen, auch wenn diese in den Zeitraum der Arbeitsverhinderung fallen. Sonderzahlungen werden bei der Berechnung des Zuschusses durch die BVAEB pauschal berücksichtigt.
21.	Rechtsgrundlage der	gesetzliche Bestimmung, aus der sich die Verpflichtung zur Entgeltfortzahlung ergibt
22.	Anspruch der/des Beschäftigten auf Sonderzahlungen	Angabe, ob die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer im Arbeits- bzw. Kalenderjahr der Entgeltfortzahlung Anspruch auf Sonderzahlungen hat
23.	Ursache der Arbeitsverhinderung	Angabe, ob eine Krankheit oder ein Unfall Ursache der Arbeitsverhinderung ist
24.	Unfalltag	Datum des Unfalles, der für die Arbeitsverhinderung ursächlich ist (gilt auch für spätere Krankenstände, die mit dem Unfall in Zusammenhang stehen)
25.	Verkehrsunfall	Angabe, ob ein Verkehrsunfall Ursache der Arbeitsverhinderung war
26.	Fremdverschulden	Angabe, wenn bekannt ist oder vermutet wird, dass die Arbeitsverhinderung auf ein Fehlverhalten einer anderen Person zurückzuführen ist
27.	Differenzvergütung	Für Arbeitsverhinderungen nach bestimmten Schädigungen, die ab 31.07.2013 eingetreten sind, kann bei einem Anspruch auf Zuschuss nach Entgeltfortzahlung zusätzlich der Differenzbetrag zwischen diesem Zuschuss und dem in diesem Zeitraum tatsächlich fortgezahlten Entgelt beantragt werden. Ein Anspruch besteht nur in den angeführten Fällen. Blaulichtorganisationen im Sinne des § 176 Abs. 1 Z 7 lit a ASVG sind: Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrverbände), Freiwillige Wasserwehren, Österreichisches Rotes Kreuz, Freiwillige Rettungsgesellschaften der Rettungsflugwacht, Österreichischer Bergrettungsdienst, Österreichische Wasserrettung, Lawinenwarnkommissionen, Österreichische Rettungshunde-Brigade, Strahlenspür- und -meßtrupps.
28.	Name der/des Bevollmächtigten	Name der/des Bevollmächtigten bzw. Name des bevollmächtigten Unternehmens (z. B. wenn der Antrag durch die Steuerberaterin/den Steuerberater der Dienstgeberin/des Dienstgebers gestellt wird)

Information zur Unternehmensgröße

Zuschüsse stehen nur Dienstgebern/Dienstgeberinnen zu, die in ihrem Unternehmen regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen beschäftigen. Bei wechselnder Dienstnehmer/innen/zahl darf diese vorhersehbare durchschnittliche Dienstnehmer/innen/zahl pro Jahr nicht mehr als 50 betragen und dürfen an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmer/innen beschäftigt werden. Wird die Zahlengrenze von 50 Dienstnehmer/innen überschritten, weil in diesem Unternehmen Lehrlinge oder begünstigte Behinderte beschäftigt werden, darf die Grenze von bis zu 53 Dienstnehmer/innen nicht überschritten werden. Für Unternehmen, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Unternehmen, gilt die Grenze von 50 Beschäftigten.

Information zur Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses wird unter Beachtung der eineinhalbfachen Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG) auf Basis des fortgezahlten Entgeltes berechnet und beträgt 50 % zuzüglich eines Zuschlages von 8,34 % für Sonderzahlungen.

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Eisenbahnen und Bergbau -

1080 Wien, Josefstädter Straße 80

Tel. 050 405 Fax: 050 405-73800 E-Mail: unfallversicherung@bvaeb.sv.at